



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2021/0969

Der Oberbürgermeister

V01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

20.09.2021

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Digitalisierungsaus- schuss	27.09.2021	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	04.10.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Auswirkung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 18.08.2021, AZ:
1 BvR 2237/14, auf die städtische Gebührenkalkulation

- Antrag der CDU-Fraktion vom 24.08.2021
- Stellungnahme der Verwaltung vom 20.09.2021

FB 20

20.09.2021

01

- über Herrn Stadtkämmerer Molitor
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Molitor
gez. Richrath

**Auswirkung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 18.08.2021,
AZ: 1 BvR 2237/14, auf die städtische Gebührenkalkulation
- Antrag der CDU-Fraktion vom 24.08.2021
- Antrag Nr. 2021/0969**

Mit Beschluss vom 08.07.2021 zu den Verfahren 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eine Entscheidung hinsichtlich der Verzinsung nach § 233a Abgabenordnung (AO) getroffen.

Von der Verzinsung erfasst werden nach § 233a Abs. 1 Satz 1 AO **nur die dort abschließend aufgezählten Steuerarten der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuer**. Hierbei handelt es sich um sogenannte Veranlagungssteuern, bei denen regelmäßig ein längerer Zeitraum zwischen dem Entstehen der Steuerschuld und ihrer Festsetzung durch einen Steuerbescheid liegt. Maßgebend für die Zinsberechnung ist nach § 233a Abs. 3 Satz 1 AO die endgültig festgesetzte Steuer, vermindert um die gesetzlich bestimmten Abzugsbeträge (Unterschiedsbetrag).

Der für die Gebührenkalkulation anzusetzende Zinssatz unterscheidet sich jedoch wesentlich von der Verzinsung nach § 233a AO.

So ist der kalkulatorische Zinssatz ein berechneter Zinssatz, der den Durchschnittzinssatz für langlebige Wirtschaftsgüter darstellt. Die Grundlagen des je Jahr jeweils festzulegenden Zinssatzes wurde – in Bestätigung eines Urteils aus 1994 – durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes NRW (Urteil vom 13.04.2005 - 9 A 3120 / 03) getroffen. Dieses Urteil besagt, dass der zulässige Zinssatz auf Basis des durchschnittlichen Zinssatzes für langfristige Immissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten der letzten 50 Jahre zu berechnen ist.

Dementsprechend hat sich der kalkulatorische Zinssatz schon immer von dem Zinssatz nach § 233a AO unterschieden, wie auch aus der nachfolgenden Zeitreihe der zulässigen Zinssätze zu ersehen ist.

<u>Jahr</u>	<u>zulässiger Zinssatz</u>
2013	6,75 %
2014	6,75 %
2015	6,60 %
2016	6,50 %
2017	6,40 %
2018	6,30 %
2019	6,10 %
2020	5,56 %
2021	5,42 %

Fazit: Durch das Urteil des BVerfG ergibt sich keine Auswirkung auf die kalkulatorische Verzinsung bei den Benutzungsgebühren.

Finanzen